

## 9 Arbeitsschutz

---

Die Produktionsanlagen sind bzw. werden entsprechend den gültigen Unfallverhütungs-, Arbeits- und Brandschutzvorschriften ausgerüstet und bei der Arbeitsdurchführung werden die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen berücksichtigt.

Die bestehende Schweinezuchtanlage ist seit längerer Zeit in Betrieb und produziert auch nach der wesentlichen Änderung mit den gleichen Arbeitsschutzgegebenheiten weiter.

Die Anlage wird mit 7-8 Arbeitskräften bewirtschaftet, die fachlich im Umgang mit den technischen Einrichtungen und den Betriebsstätten sowie den Tieren geschult sind. Der Nachweis dazu ist gegeben.

Die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung [39] werden erfüllt. Grundsätzlich gelten in landwirtschaftlichen Unternehmen die Anforderungen der Berufsgenossenschaft. In Übereinstimmung damit erfolgt auch die Bewirtschaftung der Tierhaltungsanlage am Standort Lübars.

In der Anlage wird eine strenge Schwarz- Weiß- Trennung realisiert. Dazu ist ein Sozialbereich mit Büro- und Pausenraum, Umkleieraum für die getrennte Ablage der Schutzkleidung, Dusche/WC und Lager vorhanden. Damit werden Vorkehrungen zur Sicherstellung der allgemeinen Hygienemaßnahmen bei Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen getroffen.

Zur Gewährleistung aller arbeitssicherheitstechnischen Belange werden folgende Maßnahmen beachtet:

- gefahrenreduzierende und gesundheitsgerechte Arbeitsplatzgestaltung,
- gefahrenreduzierende und gesundheitsgerechte Anpassung der Arbeitsmittel,
- menschengerechte Arbeitszeiten- und Pausenregelungen,
- Unterweisung und Information über Arbeits- und Gesundheitsgefahren, unter anderem:
  - zum Umgang mit Gefahrstoffen
  - zum Umgang mit Abfällen / biologischen Arbeitsstoffen
  - zu den Unfallverhütungsvorschriften VSG 1.1 [40], 2.2 [41], 2.8 [42], 4.1 [43] der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
- regelmäßige Übungen zur Ersten Hilfe und Notfällen sowie
- Abarbeitung der Auflagen der Berufsgenossenschaft und des Gewerbeaufsichtsamtes.
- Die Anlagen/Maschinen werden nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft errichtet und betrieben.
- Die Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung wird gewährleistet.
- BGV A1, Die Grundsätze der Prävention [44]

- BGV A3, Elektrische Anlagen und Betriebsmittel [45]
- Verkehrswege und Arbeitsstellen werden bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet.
- Lärmbereiche werden nach VDI 2560 [46] gekennzeichnet.

Die geringen Lagermengen an Desinfektions- und Reinigungsmitteln erfolgen in einem speziell dafür vorgesehenen durchlüfteten Lagerraum. Dieser ist grundsätzlich verschlossen. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) [47] beim Lagern und beim Umgang mit diesen Stoffen werden beachtet und ebenfalls entsprechende regelmäßige Belehrungen durchgeführt.

Bei Arbeiten am Güllesystem der Stallanlage muss während des Aufenthalts sichergestellt sein, dass keine Vergiftungsgefahr besteht und ausreichend Atemluft vorhanden ist.

Betriebseinrichtungen sind zuverlässig gegen Einschalten zu sichern. Für ausreichende Belüftung ist zu sorgen. Bei unzureichender Belüftung besteht Erstickungs-, Brand- und Explosionsgefahr.

Die Dosierung von 96 %-iger Schwefelsäure in die Biowäscher erfolgt über eine Saugleitung aus den Säurekanistern. Ein direkter Kontakt des Personals mit Säure kann somit vermieden werden. Belehrungen im Umgang mit Schwefelsäure werden durchgeführt und entsprechende Arbeitsschutzkleidung wird bereitgestellt.

### **Anlagen:**

Anlage 9.1: Formular 9

**Angaben zum Arbeitsschutz****Voraussichtlicher Personaleinsatz – Keine Änderung zum genehmigten Bestand.**

		insgesamt	max. gleichzeitig anwesend
Männer	über 18 Jahren	5	
Männer	unter 18 Jahren		
Frauen	über 18 Jahren	5	
Frauen	unter 18 Jahren		

Im Schichtbetrieb mindestens anwesende Personenzahl:	2
Sicherheitsmaßnahmen für Einzelarbeitsplätze:	-

**Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**

Dokumentation zur Gefährdungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG:

<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja / beigefügt siehe:	
-------------------------------------	------	--------------------------	-----------------------	--

**Arbeitszeitregelungen – Keine Änderung zum genehmigten Bestand.**

Anzahl der Schichten:	Wochenarbeitstage:	täglicher Beginn:	tägliches Ende:
1	+Sonn- und Feiertage	07:00 Uhr	16:00 Uhr

Zusätzliche Erläuterungen zum Schichtplan / beigefügt siehe:	
--	--

**Sozialräume – § 6 der Arbeitsstättenverordnung ( ArbStättV ) – Keine Änderung zum genehmigten Bestand.**

		ausreichend für Personenzahl:	gelegen in Gebäude:	Stockwerk:
Umkleideräume (§ 6 Abs. 2 / Anh. 4.1)	Männer	5	Sozialgebäude	Erdgeschoss
	Frauen	5	Sozialgebäude	Erdgeschoss
Waschräume (§ 6 Abs. 2 / Anh. 4.1)	Männer	1	Sozialgebäude	Erdgeschoss
	Frauen	1	Sozialgebäude	Erdgeschoss
Toilettenräume (§ 6 Abs. 2 / Anh. 4.1)	Männer	1	Sozialgebäude	Erdgeschoss
	Frauen	2	Sozialgebäude	Erdgeschoss
Pausenräume (§ 6 Abs. 3/ Anh. 4.2)		1	Sozialgebäude	Erdgeschoss
Bereitschaftsräume (§ 6 Abs. 3/ Anh. 4.2)		1	Sozialgebäude	Erdgeschoss
Erste-Hilfe-Räume (§ 6 Abs. 4/ Anh. 4.3)				
Unterkünfte (§ 6 Abs. 5/ Anh. 4.4)				

[ASR 29/1-4, ASR 34/1-5, ASR 35/1-4, ASR 37/1, ASR 38/2, ASR 45/1-6] \*

Besonderheiten: ( z.B. Schwarz-Weiß-Umkleideräume )	Schwarz-Weiß-Umkleideräume
Darstellung der Sozialräume und deren Ausstattung siehe Zeichnung-Nr.:	s. Bauantrag/Baugenehmigung
Angaben zu Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe beigefügt siehe:	

[ASR ...]\* – Die bisherigen Arbeitsstättenrichtlinien sind bis 25.08.2010 gültig und dienen weiterhin als Anhaltspunkt, sofern sie zuvor nicht nach § 7 Abs. 3, 4 ArbStättV überarbeitet und neu bekannt gegeben werden.

**Raumtemperaturen – § 3 (1) und Anhang 3.5 ArbStättV – Keine Änderung zum genehmigten Bestand.**

Raumtemperaturen gemäß Anhang 3.5 ArbStättV [ASR 6]\*:

<input checked="" type="checkbox"/>	Pausenräume / Sanitärräume:	
<input type="checkbox"/>	Arbeitsräume:	

Besonderheiten ( z. B. Hitze-, Kältearbeitsplätze, Arbeitsplätze im Freien ):

Raumtemperaturen werden durch folgende technischen Einrichtungen sichergestellt:

Warmwasserheizung auf Biogas- bzw. Heizölbasis

**Beleuchtung und Sichtverbindungen – § 3 (1) und Anhang 3.4 ArbStättV**

künstliche Beleuchtung / Sichtverbindung nach außen gemäß Anhang 3.4 (1) ArbStättV [ASR 7/3]\*:

	Räume:
Fenster	alle

Darstellung der Lage und Abmessung der Fenster, Türen, Wandflächen

Zeichnung-Nr.:

Sicherheitsbeleuchtung

gemäß Anhang 3.4 (3) ArbStättV [ASR 7/4]\*:

dargestellt in Zeichnung-Nr.:

<input checked="" type="checkbox"/>	Rettungswege	
<input type="checkbox"/>	Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung	

Energiequelle für Sicherheitsbeleuchtung / Einschaltverzögerung:

**Lüftung – § 3 (1) und Anhang 3.6 ArbStättV – Keine Änderung zum genehmigten Bestand.**

Gebäude:	Arbeitsraum / Arbeitsbereich, für den raumlufttechnische Anlagen vorgesehen sind:	Mindestluftwechsel pro Stunde / pro Außenluftstrom:
Keine besonderen Anforderungen		Luftwechsel
		durch
		Fenster und
		Türen

[ASR ...]\* – Die bisherigen Arbeitsstättenrichtlinien sind bis 25.08.2010 gültig und dienen weiterhin als Anhaltspunkt, sofern sie zuvor nicht nach § 7 Abs. 3, 4 ArbStättV überarbeitet und neu bekannt gegeben werden.

**Fluchtwege und Notausgänge – § 4 (4) und Anhang 2.3 ArbStättV – Keine Änderung zum genehmigten Bestand.**

		siehe Zeichnung-Nr.:
<input checked="" type="checkbox"/>	Fluchtwege und Notausgänge – Anh. 2.3 (1)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Türen im Verlauf von Fluchtwegen – Anh. 2.3 (2)	nicht von Änderungen berührt
<input checked="" type="checkbox"/>	Türen von Notausgängen – Anh. 2.3 (2)	

[ASR 10/1, 10/5, 10/6, 11/1-5]\*

Flucht- und Rettungsplan nach § 4 (4) Satz 2, 3 ArbStättV: bereits vorhanden

<input checked="" type="checkbox"/>	wird aufgestellt und ausgehängt	<input type="checkbox"/>	findet keine Anwendung
-------------------------------------	---------------------------------	--------------------------	------------------------

**Lärm in Arbeitsstätten – § 3 (1) und Anhang 3.7 ArbStättV**

Räume:	max. Beurteilungspegel dB (A)
Büroräume	< 50
Sozialräume	<50
Messwarten/ Labore	-
maschinengebundene Arbeitsplätze:	-

Beschreibung der Lärmschutzmaßnahmen:

--

[ASR ...]\* – Die bisherigen Arbeitsstättenrichtlinien sind bis 25.08.2010 gültig und dienen weiterhin als Anhaltspunkt, sofern sie zuvor nicht nach § 7 Abs. 3, 4 ArbStättV überarbeitet und neu bekannt gegeben werden.

**Umgang mit****Gefahrstoffen nach GefStoffV, TRGS 905 / 907 / biologischen Arbeitsstoffen nach BioStoffV**

Es werden Stoffe / Zubereitungen mit Gefährlichkeitsmerkmalen nach § 4 GefStoffV eingesetzt:	
<input type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/>	ja – siehe Formular 3.5
<input type="checkbox"/>	Verzeichnis nach § 7 Abs. 8 GefStoffV beigefügt mit Blatt:
Darlegung der Schutzmaßnahmen gemäß den §§ 7 bis 12 GefStoffV (Gefährdungsbeurteilung):	
<input type="checkbox"/>	beigefügt mit Blatt:
Prüfung der Möglichkeit eine Substitution von Gefahrstoffen gem. § 9 Abs. 1 GefStoffV durchzuführen:	
<input type="checkbox"/>	beigefügt mit Blatt:

Es werden biologische Arbeitsstoffe nach § 2 BioStoffV eingesetzt:	
<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja – siehe Formular 3.5
Gefährdungsbeurteilung nach § 6 bzw. § 7 BioStoffV:	
<input type="checkbox"/>	beigefügt mit Blatt:
Darlegung der Schutzmaßnahmen nach § 10 i. V. m. Anhang II oder III BioStoffV:	
<input type="checkbox"/>	beigefügt mit Blatt:

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) / Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA), die bei der Planung zugrunde gelegt wurden:							
<input checked="" type="checkbox"/>	TRGS 400	<input checked="" type="checkbox"/>	TRGS 500	<input checked="" type="checkbox"/>	TRGS 905	<input checked="" type="checkbox"/>	TRGS 526
<input checked="" type="checkbox"/>	TRGS 401	<input checked="" type="checkbox"/>	TRGS 509	<input checked="" type="checkbox"/>	TRGS 907	<input checked="" type="checkbox"/>	TRGS 555
<input type="checkbox"/>	TRGS 440	<input checked="" type="checkbox"/>	TRGS 510	<input checked="" type="checkbox"/>	TRGS 900	<input checked="" type="checkbox"/>	TRGS 800
<input type="checkbox"/>	TRBA 100	<input type="checkbox"/>	TRBA 105	<input checked="" type="checkbox"/>	TRBA 400	<input checked="" type="checkbox"/>	TRBA 500
<input type="checkbox"/>	TRBA	<input type="checkbox"/>	TRBA	<input type="checkbox"/>	TRBA	<input type="checkbox"/>	TRBA
Beschreibung, wie TRGS / TRBA im Einzelnen eingehalten wird, beigefügt mit Blatt:							

**Schadstoffbelastung der Luft am Arbeitsplatz – Keine Änderung zum genehmigten Bestand.**

Wird schadstoffbelastete Luft aus Absauganlagen in Arbeitsräume / Arbeitsbereiche zurückgeführt?			
<input type="checkbox"/>	ja (TRGS 560 beachten)	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja, welche Schadstoffe:		maximale Konzentration in der zurückgeführten Luft [mg / m <sup>3</sup> ]:	

**Maßnahmen bei Betriebsstörungen – Keine Änderung zum genehmigten Bestand.**

Vorgesehene Maßnahmen (z.B. Alarmierung, Körperschuttmittel, Erste Hilfe):	Beschreibung der Arbeitsschutzmaßnahme beigefügt mit Blatt:
Alarmierung, Körperschuttmittel, Erste Hilfe	Keine Änderung